

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ondot solutions GmbH für den Vertrieb und die Wartung von Lizenzprogrammen

1 Gegenstand

Die Software „shipping.NET“ & „iFine“ ist urheberrechtlich geschützt.

2 Lizenzrechte und Beschränkungen der Lizenzrechte

2.1 Übertragung von Rechten

ondot gewährt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen und mit den im folgenden Punkt 2.2 und gegebenenfalls im Lizenzvertrag wiedergegebenen Beschränkungen ein nichtexklusives, nicht sublizenzfähiges, nicht übertragbares (mit Ausnahme von Abschnitt 13.1) kündbares Recht zur Nutzung der Lizenzprodukte ausschließlich am Installationsort und ausschließlich für den internen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software pro Installationsort anzufertigen, dies aber ausschließlich für Zwecke der Archivierung oder Systemwiederherstellung. Eine Verlegung des Installationsortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ondot.

2.2 Beschränkung des Lizenzrechtes

Der Lizenznehmer wird alle im Lizenzvertrag zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen der Lizenz beachten. Die Lizenz wird ausschließlich dem genannten Rechtssubjekt gewährt, eine Übertragung an Dritte, insbesondere auch Mutter- und Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Alle nicht ausdrücklich übertragenen Rechte bleiben alleine ondot vorbehalten. Der Lizenznehmer darf die vertragsgegenständliche Software nicht vervielfältigen, vertreiben, reproduzieren oder Dritten Zugriff gewähren, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart.

Er wird Dritten nur insoweit Zugang zum Lizenzmaterial gewähren, als dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Jede direkte oder indirekte, über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehende Verwendung, etwa auch im Rahmen eines Miet-, Werk- oder Dienstleistungsvertrages, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ondot.

Der Lizenznehmer garantiert, dass seine MitarbeiterInnen und von ihm beauftragte Personen das Lizenzmaterial nicht vertragswidrig nutzen.

Vor der Weitergabe des Hardwaresystems, auf dem das Lizenzprogramm installiert ist, an einen Dritten, wird der Lizenznehmer darin gespeichertes Lizenzmaterial löschen.

Der Lizenznehmer darf die Software nicht modifizieren, adaptieren, übersetzen oder Ableitungen davon herstellen. Er darf die Software nicht dekompileieren, rückentwickeln, zerlegen oder durch sonstige Methoden versuchen, den Source Code zu erlangen, sofern ihm dies nicht ausdrücklich durch geltende Rechtsvorschriften erlaubt wurde.

Der Lizenznehmer darf Hinweise auf Urheberrechte, Vervielfältigungsrechte (Copyrights) und geistige Schutzrechte sowie Marken nicht entfernen oder unkenntlich machen. In gedruckter Form übergebenes Lizenzmaterial darf nicht vervielfältigt werden. Zusätzliche Kopien können unter diesen Bedingungen zu den jeweils gültigen Lizenzgebühren von ondot bezogen werden.

Sofern zulässige Kopien der Software oder der Dokumentation hergestellt werden, haben alle auf der Vorlage angebrachten Kennzeichen auch auf der Kopie aufzuscheinen.

2.3 Nebenlizenzen

Allfällige, im Lizenzvertrag aufgeführte, Nebenlizenzen zu reduzierter Gebühr berechtigen den Lizenznehmer, das bereits erhaltene Lizenzprogramm einschließlich später gelieferter Programmkorrekturen und –verbesserungen auf den im Vertrag bezeichneten weiteren Maschinen seines Unternehmens zu gebrauchen. Die Kosten für zusätzliches Dokumentationsmaterial für solche Nebenlizenzen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.4 Rechtszuständigkeit

Im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien behält ondot die ausschließliche Rechtszuständigkeit für alle Rechte, Ansprüche und Interessen an der Software, sowie alle Verwertungsrechte, Vervielfältigungsrechte (Copyrights), Rechte an Geschäftsgeheimnissen, Handelsmarken und anderen geistigen Schutzrechten. Der Lizenznehmer erwirbt ausschließlich die in Abschnitt 2.1 genannten Gebrauchsrechte. Die Software wird lediglich lizenziert aber nicht verkauft.

2.5 Nachforschung

Der Lizenznehmer wird ondot oder von dieser zu diesem Zwecke beauftragten Personen nach rechtzeitiger Voranmeldung und zu gewöhnlichen Zeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten gewähren, um eine Überprüfung der vertragsbestimmten Nutzung der Software zu ermöglichen. Sollte die tatsächliche Nutzung der Software über das vereinbarte Maß hinausgehen, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Lizenzrechte gemäss Abschnitt 11.1 des Vertrages zu beenden. Der Lizenznehmer hat die Zusatznutzungen nach der gültigen Preisliste von ondot zu bezahlen.

3 Lieferung und Installation der Software

ondot wird prompt zum Stichtag die Software in ihrer letzten gültigen und für den Vertrieb freigegebenen Version zustellen lassen. Dieser Datenträger wird dem Lizenznehmer während der Lizenzdauer leihweise zur Verfügung gestellt.

ondot behält sich vor, entweder die Software in installationsfähiger Form zusammen mit einer ausführlichen Installationsanleitung zu übergeben oder die Software selbst gegen Ersatz der Kosten zu installieren. In diesem Fall stellt der Lizenznehmer unentgeltlich die erforderliche Maschinenzeit und das Bedienungspersonal der Anlage für die Dauer der Installation zur Verfügung.

Das Lizenzmaterial gilt 30 Tage nach dessen Auslieferung als abgenommen, falls der Lizenznehmer innerhalb dieser Frist die Funktionen und Leistungen des Programms nicht schriftlich beanstandet hat. Eine Nutzung des Lizenzmaterials im Echtbetrieb gilt in jedem Fall als Abnahme.

3.1 Rückgabe während der Testperiode

Wenn schriftlich eine Testperiode für das Lizenzmaterial vereinbart wurde, beginnt diese eine Woche nach der Auslieferung des Lizenzmaterials und dauert 30 Tage. Der Lizenznehmer wird in der Testperiode prüfen, ob das Lizenzmaterial seinen Anforderungen entspricht und ob die von ihm ausgewählten Funktionen ordnungsgemäß zusammenwirken. Während der Testperiode kann der Lizenznehmer das Lizenzmaterial jederzeit zurückgeben.

Bei fristgerechter Rückgabe des Lizenzmaterials entfällt eine Verpflichtung zur Entrichtung der Lizenzgebühr unter den Voraussetzungen, dass der Lizenznehmer vor Rückgabe des Lizenzmaterials alle gespeicherten Daten und Programme dieses Lizenzprogramms, insbesondere die Maschinencodes, unwiederbringlich gelöscht hat, der Lizenznehmer die Löschung in schriftlicher Form bestätigt und schriftlich garantiert, dass keinerlei Kopien des Lizenzmaterials hergestellt wurden oder verwendet werden.

Für Nebenlizenzen ist eine Testperiode nicht möglich.

4 Softwarewartung

Wenn der Lizenznehmer entsprechend des Lizenzvertrages die jährliche Wartungsgebühr bezahlt hat, wird ondot vom Tag der Lieferung der Software an („Wartungstichtag“) Wartungsleistungen für die Software anbieten. Der Lizenznehmer wird eine Person mit guten Kenntnissen der Eigenschaften, der Funktionalität und des Gebrauches der lizenzierten Produkte zur Unterstützung der NutzerInnen beim Lizenznehmer bestimmen.

4.1 Wartungsleistungen

ondot erbringt im Rahmen des Vertrages folgende Leistungen

- Lieferung aller freigegebenen Releases der Software längstens binnen vier Wochen nach deren erstmaligem Inverkehrsetzen, sowie die Lieferung aller Patchtapes, Informationen, Fehlerlösungen, Verbesserungen, Dokumentations-Updates, Release-notes und technical-notes binnen maximal drei Wochen nach deren erstmaliger Verfügbarkeit;
- Beseitigung von Softwarefehlern durch Lieferung von neuen Software-Releases;
- Bereitstellung von neuen Releases, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern;
- Im Falle von wesentlichen Fehlern, Bereitstellung einer Umgehungslösung zu einem vertretbaren Aufwand bis zur Lieferung eines neuen Software-Releases;
- Fernmündliche Fehlerdiagnose;

Wünscht der Lizenznehmer von ondot die Installation von Updates, Programmanpassungen oder Korrekturen und Downloads sowie die Erbringung von Beratung und Unterstützung am Installationsort, so erbringt und berechnet ondot solche Leistungen nach Aufwand und gültiger Honorarordnung

Nicht Gegenstand der Softwarewartung sind insbesondere

- die aus Anlass von Funktionsstörungen der Hardware zur Fehlerverifikation notwendigen Veranlassungen, sofern nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass es sich um Softwarefehler handelt;
- die Schaffung neuer Teil- bzw. selbständiger Programme;
- die Schaffung neuer Programmversionen unter anderen technischen Gegebenheiten (z.B. andere Betriebssysteme);
- die Konvertierung der individuellen Daten aus welchem Grund auch immer
- die Einwahl auf dem System des Lizenznehmers

4.2 Wartungsbereitschaft

Telefonische Auskünfte werden von Montag bis Freitag während der am Sitz der ondot geltenden Bürozeit von 9:00 – 17:00 erteilt.

Durch besondere schriftliche Vereinbarung können die Vertragspartner eine verlängerte oder erhöhte Wartungsbereitschaft sowie die Erbringung zusätzlicher Wartungsleistungen vereinbaren.

5 Entgelt

5.1 Lizenzgebühr

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die im Vertrag genannten Entgelte für die Überlassung der Lizenzprodukte zu den darin genannten Konditionen in nicht rückerstattbarer, unbedingter, unwiderruflicher und nicht revidierbarer Weise pünktlich zu bezahlen. Im Falle eines über den bedungenen Gebrauch hinausgehenden Nutzens der Lizenzprodukte durch den Lizenznehmer gelangt der Mehrnutzen zur Verrechnung.

Alle weiteren Leistungen, wie Installation der Lizenzprogramme oder Schulung durch ondot sowie Leistungen, welche im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit des Programmproduktes durch Personal der ondot erbracht werden, insbesondere alle am Installationsort erbrachten Leistungen, werden nach Zeit- und Materialaufwand zu den Ansätzen der jeweils gültigen Honorarordnung in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Verlorenes, beschädigtes oder zerstörtes maschinenlesbares Lizenzmaterial ersetzt ondot dem Lizenznehmer grundsätzlich kostenlos. Wünscht der Lizenznehmer eine Eillieferung, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

5.2 Wartungsgebühren

Der Lizenznehmer ist im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen zur Zahlung der jährlichen Wartungsgebühr verpflichtet, welche im Sinne der geltenden Preisliste als ein Prozentsatz der Lizenzgebühren während der Laufzeit dieses Vertrages zur Vorschreibung gelangt (,Berechnungsbasis der Wartungsgebühr').

Der entsprechende Betrag ist im Lizenzvertrag ersichtlich. Jede Erweiterung der Lizenzrechte erhöht die Berechnungsbasis der Wartungsgebühr. Mit der Erweiterung der Lizenzrechte wird die zusätzliche Wartungsgebühr fällig, die bis zur nächsten Hauptfälligkeit (Ende des Kalenderjahres) aliquot fakturiert und sodann mit der jährlichen Wartungsgebühr vorgeschrieben wird.

Wartungsleistungen können jährlich für jeweils eine Periode zu den im Vertrag genannten, einer Wertanpassung unterliegenden Kondition vereinbart werden. Dieses Entgelt ist

wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, wobei das Monat, in dem der Service- oder Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient. Wird der VPI 2000 nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener, der diesem nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht.

Im Falle einer Bestellung von Wartungsdiensten nach einer nicht durchgehenden Inanspruchnahme derselben, ist der Lizenznehmer berechtigt, die nicht in Anspruch genommene Wartung nachzukaufen.

5.3 Steuern und Abgaben

Der Lizenznehmer ist für alle Steuern und Abgaben aller Art verantwortlich, wie Umsatzsteuern, Handelssteuern, Verbrauchssteuern und sonstige Steuern, die aufgrund des vereinbarten Leistungsaustausches anfallen. Davon ausgenommen sind Steuern und Abgaben auf ondots Einkommen. Sofern der Lizenznehmer ondot nicht eine Steuerbefreiung nachweist, wird ondot ihm alle vorzuschreibenden Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer mit der Wirkung fakturieren, dass der Lizenznehmer zur Zahlung verpflichtet ist.

5.4 Gebührenerhöhung

Wechselt der Lizenznehmer das bezeichnete Computersystem oder ändert er den Anwendungsumfang (Bildschirmarbeitsplätze), so hat er dies unaufgefordert ondot zu melden. Mit Installationsdatum der geänderten Maschine bzw. Einrichtung neuer Arbeitsplätze werden die neuen Lizenzgebühren gemäß aktueller Preisliste fällig, Wartungsgebühren werden für die Restmonate bis zum Ende des Kalenderjahres anteilig in Rechnung gestellt.

5.5 Aufrechnung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von corum nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

5.6 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers ist ondot berechtigt, bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen die Lizenz- und Wartungsleistungen auszusetzen; auf Erfüllung des Vertrages zu dringen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist die Auflösung des Vertrages zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Verzug gebühren Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer.

6 Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist für die Auswahl, den Betrieb und den Unterhalt des bezeichneten Computersystems, der benötigten Software, deren richtiger Handhabung und Bedienung, die mit dem Programmprodukt erzielten Resultate sowie für die Datensicherung zuständig und verantwortlich.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Tätigkeiten von ondot zu unterstützen. Insbesondere schafft der Lizenznehmer unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsumgebung, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Lizenznehmer Arbeitsräume für die MitarbeiterInnen von ondot einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt.

Der Lizenznehmer benennt eine Kontaktperson, die MitarbeiterInnen von ondot während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind. Im Falle von Programmierarbeiten muss diese Kontaktperson Rechnerzeiten (inkl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig ohne gesonderte Kostenberechnung und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

Kommt der Lizenznehmer mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Lizenznehmer eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann ondot für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen. Unberührt bleiben die Ansprüche von ondot auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

7 Gewährleistung

Der Lizenznehmer hat, nur wenn er alle Verpflichtungen aus dem Vertrag vollinhaltlich erfüllt hat, Anspruch auf Gewährleistung.

Die Gewährleistung umfasst und bleibt beschränkt auf die Zusagen, dass der Datenträger, mit welchem die Software geliefert wird, unter normalen Gebrauchsbedingungen frei von Mängeln und Herstellungsfehlern ist, sowie, dass die Software allen vereinbarten wesentlichen Spezifikationen entspricht.

Die Gewährleistung ist zeitlich befristet mit einer Periode von 12 Monaten nach Lieferung. ondots Verpflichtungen im Zuge der Gewährleistung beschränken sich darauf, nicht entsprechende Software zu reparieren oder zu ersetzen oder nach freiem Ermessen den Vertrag für beendet zu erklären und dem Lizenznehmer das aufgrund des Lizenzvertrages bezahlte Entgelt für die Softwarelizenzen zu erstatten.

Mängel sind unverzüglich nach Lieferung und Installation der Lizenzprogramme bzw. Wartung schriftlich zu rügen und vom Lizenznehmer zu dokumentieren.

Das Gewährleistungsrecht des Lizenznehmers beschränkt sich auf Verbesserung. Für die mit den Lizenzprogrammen erzielten Ergebnisse sowie für die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Missbrauch ist der Lizenznehmer allein verantwortlich.

Die Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn

- der Lizenznehmer selbst oder unbefugte Dritte am Lizenzmaterial Änderungen vornehmen,
- bei unberechtigter Nichtzahlung der Gebühren,
- bei Weitergabe des Lizenzmaterials an Dritte ohne Zustimmung des Lizenzgebers,
- jedenfalls nach 12 Monaten nach Lieferung.

Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Fehlerbehebungen nur an den zuletzt im Einsatz befindlichen Programmversionen vorgenommen werden können. Er verzichtet bei den ersetzten Programmen auf Fehlerbehebung.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Mängelrüge ungerechtfertigt war oder dass der Lizenznehmer für den Fehler oder die Störung verantwortlich ist, hat der Lizenznehmer ondot nach den jeweils gültigen Tarifsätzen zu entschädigen.

ondot und ihre Lieferanten schließen jede weitergehende Gewährleistung ausnahmslos aus.

8 Rechte Dritter

ondot wird den Lizenznehmer unter Ausschluss weitergehender Rechte gegen alle Ansprüche verteidigen, die von Dritten aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial hergeleitet werden. Sie wird dem Lizenznehmer gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge ersetzen, sofern der Lizenznehmer ondot von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ondot alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit ondot und dem von ondot designierten Anwalt zu kooperieren. Der Lizenznehmer bleibt berechtigt, den Anwalt seiner Wahl beizuziehen, dies allerdings ausschließlich unter Beachtung der Verpflichtung zur Kooperation mit ondot und auf eigene Kosten. ondots Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz wird erst mit einer schriftlichen Erklärung von ondot bindend.

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ondot auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann ondot nach freiem eigenem Ermessen den Vertrag mit dem Lizenznehmer hinsichtlich der Nutzung der betroffenen Software sofort beenden und dem Lizenznehmer die effektiv bezahlten Lizenzgebühren unter Abzug der bisherigen - unter der Annahme einer fünfjährigen Nutzung ermittelten - Nutzungsgebühr ersetzen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das gegenständliche Lizenzprogramm vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht von ondot gelieferten Daten oder Programmen oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

9 Haftung

Für direkte Schäden – mit Ausnahme von Abschnitt 7 und sich aus zwingenden Bestimmungen der Produkthaftung ergebenden Haftungen - haften ondot, ihre Lieferanten und ErfüllungsgehilfInnen nur bei - vom Lizenznehmer zu beweisendem - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Schadenersatzanspruch des Lizenznehmers beschränkt sich auf Verbesserung; sollte diese unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, beschränkt sich der Geldersatz bei den Lizenzprogrammen insgesamt auf die effektiv bezahlten Lizenzgebühren für den Teil des Lizenzmaterials, welcher den Schaden direkt verursacht hat. Bei Wartungsleistungen auf die Wartungsgebühr der letzten 12 Monate für den Teil des Lizenzmaterials, welcher den Schaden direkt verursacht hat.

Jede Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangene Einnahmen, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbruch oder Ansprüche Dritter sowie Schäden an aufgezeichneten Daten ist ausdrücklich ausgenommen. Weiters ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer erklärt, dass er den Vertrag nur für Zwecke seines Unternehmens abschließt.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für Ansprüche des Lizenznehmers gegenüber einem Drittlieferanten des Lizenzmaterials.

DIE PARTEIEN ANERKENNEN UNWIDERRUFLICH DIE ANGEMESSENHEIT DER HAFTUNGS-REGELUNG IN DIESEM ABSCHNITT.

10 Vertraulichkeit

Der Begriff ‚vertrauliche Information‘ umfasst alle als ‚vertraulich‘ oder ‚geheim‘ gekennzeichneten und von einem Vertragspartner (der ‚erlangenden Partei‘) im Zuge der Geschäftsbeziehung auf welche Art auch immer von der anderen Partei (der ‚offenlegenden Partei‘) erlangte Information.

Unvorgreiflich des Vorstehenden ist für ondot i) jede nicht öffentlich zugängliche Information über die Software und ii) jeder ‚Benchmark Test‘ der Software, eine vertrauliche Information.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich MitarbeiterInnen oder Subunternehmern der erlangenden Partei offenbart werden, wenn diese Personen die vertrauliche Information zur Erbringung der vereinbarten Lieferung und Leistung kennen müssen. Vertrauliche Informationen dürfen weiters ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

Die erlangende Partei wird vertrauliche Informationen wie eigene Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geheim halten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt für fünf Jahre ab dem Erhalt der vertraulichen Information aufrecht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für vertrauliche Informationen oder Teile derselben, die allgemein bekannt sind oder rechtmäßig allgemein bekannt werden, weiters für solche Informationen, die von der erlangenden Partei nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig erlangt wurden. Weiters nicht für den Fall, dass die Offenlegung durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes, einer Regierung oder einer Behörde angeordnet wird. In diesem Fall wird die erlangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich informieren und alle erfolgversprechenden Rechtsbehelfe zum Schutz der Vertraulichkeit dieser Information nutzen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit soll die erlangende Partei nicht daran hindern, durch Urheberrechte, Patente oder gewerbliche Schutzrechte geschütztes ‚residuelles Wissen‘ der offenlegenden Partei zu nutzen. Der Begriff des ‚residuellen Wissens‘ umfasst Ideen, Konzepte, Know-how oder zur Technologie der offenlegenden Partei bezughabende Techniken, die von den MitarbeiterInnen beherrscht werden, die rechtmäßig Zugang zu vertraulichen Informationen und geheimen Verfahren hatten und diese in ihrer ungestützten Erinnerung bewahrt haben. Von ungestützter Erinnerung ist auszugehen, wenn die/der betreffende MitarbeiterIn keine Merkhilfen verwendet und sich die vertraulichen Informationen nicht zum rechtswidrigen Zweck der späteren Nutzung oder Veröffentlichung gemerkt hat.

11 Vertragsdauer

Der Lizenzvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. - falls ein solches Datum vereinbart wird - am angegebenen Datum des Beginns und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Leistungen zur Wartung der Lizenzprogramme werden von der Inbetriebnahme der Lizenzprogramme an erbracht.

Der Abschluss des Wartungsvertrages ist während des 1. Jahres zwingend und verlängert sich automatisch um weitere feste Perioden von jeweils zwölf Monaten, wenn er nicht von einem Vertragspartner auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt wird.

11.1 Vorzeitige Auflösung

Dieser Vertrag endet sofort bei Eintritt schwerwiegender Vertragsverletzungen des Lizenznehmers, insbesondere bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse, ist ondot berechtigt, die Verträge betreffend die Lizenzprogramme wie die Softwarewartung mit sofortiger Wirkung aufzulösen

- bei unbefugter Weitergabe oder Nutzung der Lizenzprogramme
- wenn der Lizenznehmer trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung mehr als dreißig Tagen nach Ablauf der Nachfrist aus diesem Vertrag geschuldete Entgelte schuldig bleibt
- wenn der Lizenznehmer trotz Mahnung und Nachfristsetzung von dreißig Tagen die Vertragsverletzung nicht beseitigt

ondot ist außerdem berechtigt, diesen Vertrag gemäß Abschnitt 5.6, 7 oder 8 zu beenden.

11.2 Folgen der Auflösung

Mit Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer

- sind alle Lizenzrechte aus diesem Vertrag erloschen,
- entsteht eine allfällige Verpflichtung des Lizenznehmers gemäß Abschnitt 5, ondot sofort alle ausständigen Beträge zu bezahlen,
- entsteht die weitere Verpflichtung des Lizenznehmers, alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Unterlagen und alle Datenträger mit vertraulichen Informationen, welcher Art auch immer und die Software mit allen Kopien davon, entweder ondot zurückzuerstatten oder gesichert zu zerstören und diese gesicherte Zerstörung ondot gegenüber durch Übersendung eines Protokolls nachzuweisen.

11.3 Weitergeltung

Die Abschnitte 5, 7, 8, 9, 10 und 13 dieser AGB bleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung in Kraft.

12 Exportbestimmungen

Der Lizenznehmer erklärt, alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere Exportvorschriften, zu beachten, die in dem Land seines Hauptsitzes, dem Ort der Nutzung der Software und den Orten, deren örtlicher Gerichtsbarkeit er unterworfen ist, gelten. Der Lizenznehmer wird ondot für jegliche Haftung schad- und klaglos halten, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen resultiert.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Abtretung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung durch ondot darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung oder Rechte oder Verpflichtungen daraus nicht übertragen oder abtreten (weder durch Anwendung von Recht noch anderweitig). Die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verwehrt werden. ondot ist aber berechtigt, Entgeltforderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten und alle Rechte aus diesem Vertrag einer Mutter- oder Tochtergesellschaft zu überbinden.

13.2 Änderungen und Verzichte

Abänderungen dieses Vertrages sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und bedürfen der Unterschrift vertretungsbefugter Bevollmächtigter beider Vertragsparteien. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt im Falle der Abweichung einer Auftragsbestätigung/Bestellung ausschließlich der vorliegende Vertrag. Bestellungen entfalten für ondot nur dann Bindungswirkung, wenn sie im Hinblick auf die bestellte Lieferung oder Leistung, Datum und Ort der Leistungserbringung und Preisen mit den Bestimmungen dieses Vertrages samt Anhängen in der jeweils gültigen Fassung übereinstimmen.

Abweichende Bestimmungen in Bestellungen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen sind ohne jegliche Rechtswirkung. Es darf keine wie immer geartete Handlung als Rechtsverzicht ausgelegt werden, sofern nicht in diesem Vertrag anderes vereinbart ist, dies gilt insbesondere für die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten.

Unvorgreiflich des Vorangegangenen sind insbesondere Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und dergleichen auf Geschäftsbriefen des Lizenznehmers oder Dritter, die von jenen der ondot abweichen, ohne jede Rechtswirkung.

13.3 Geschäftsport

Alle geschäftlichen Mitteilungen mit Bezug auf diesen Vertrag sollen schriftlich durch persönliche Übergabe, mittels eingeschriebener Post oder Botendienst an die im Lizenzvertrag spezifizierte Adresse oder an die von den Parteien im Zusammenhang mit diesem Abschnitt bezeichnete Adresse geschickt werden.

13.4 Unabhängige Vertragspartner

Durch diesen Vertrag wird weder ein Gesellschaftsverhältnis, noch ein Agenturverhältnis, noch eine sonstige spezifische Rechtsbeziehung begründet, die über den vereinbarten Leistungsaustausch hinausgeht. ErfüllungsgehilfInnen von ondot treten in keine Rechtsbeziehung jeglicher Art, insbesondere nicht in einen Dienstvertrag oder ähnliches, zum Kunden. ondot ist alleine für alle mit dem Beschäftigungsverhältnis gegenwärtig und künftig anfallenden Löhne, Gehälter, Lohnsteuern und Sozialversicherungsabgaben verantwortlich.

13.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB durch das zuständige Gericht für rechtswidrig und daher unwirksam erkannt werden, dann wird diese Bestimmung ohne weiteres Zutun der Parteien durch jene zulässige Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt.

13.6 Ausschließliche Geltung

Die Bestimmungen dieser AGB mit allen zugehörigen Auftragsbestätigungen, Preislisten und Pflichtenheften ersetzen mit ausschließlicher Wirkung alle früheren Vereinbarungen, welcher Art auch immer. Ein unterschriebenes Faksimile dieses Vertrages ist gültig. Sollte zwischen dem vom Kunden vorderst übersandten Faksimile des unterschriebenen Vertrages und einer nachfolgend übersandten Ausfertigung ein Widerspruch bestehen, so gilt das als Erstes übersandte Faksimile. Wenn dieser Vertrag in zwei Ausfertigungen unterschrieben wird, gelten beide Ausfertigungen als Originale eines und desselben Vertrages.

13.7 Höhere Gewalt

Mit Ausnahme der Erfüllung der Zahlungspflichten des aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Entgeltes gilt jegliche durch höhere Gewalt verursachte Leitungsstörung nicht als Vertragsverletzung. Höhere Gewalt liegt beispielsweise vor im Falle des Auftretens von Umständen, die von den Vertragsparteien gewöhnlich nicht beeinflusst werden können, wie

Unfälle, Kriegereignisse, Streik, göttliche Handlungen, Feuer, Aussperrungen Arbeitskämpfe, Aufstände und ziviler Ungehorsam, Handlungen des öffentlichen Feindes, gesetzliche Anordnungen, Notverordnungen, Befehle einer Militärgewalt, richterliche oder gerichtliche und behördliche Anordnungen, Unfähigkeit der Frachtführer zur termingerechten Lieferung.

13.8 Öffentlichkeitsarbeit

Beide Parteien stimmen einer Presseaussendung über den Bestand dieses Vertrages und die dadurch begründete Rechtsbeziehung zu. Diese Presseaussendung soll nicht ergehen, bevor beide Parteien dem Inhalt zugestimmt haben. Diese Zustimmung darf nur aus triftigen Gründen vorenthalten werden. Der Kunde stimmt der Aufnahme seiner Daten in der Kundenliste von ondot und der elektronischen Verarbeitung von allgemeinen Daten durch ondot im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu.

13.9 Verbot der Abwerbung

Keine der Vertragsparteien wird während der Laufzeit dieses Vertrages Dienstnehmer des jeweils anderen Vertragspartners, oder ehemalige Dienstnehmer, die innerhalb der letzten zwölf Monate beim anderen Vertragspartner beschäftigt waren, ohne die schriftliche Zustimmung des betroffenen Vertragspartners direkt oder indirekt anwerben oder ihnen einen Dienstvertrag mit Dritten vermitteln. Jegliche Zuwiderhandlung stellt eine grobe Vertragsverletzung dar und berechtigt den geschädigten Vertragspartner zur sofortigen Anrufung des Gerichtes und Beantragung einer richterlichen Verfügung zur Unterlassung der Beschäftigung.

13.10 Bestehende Verträge

Bestehende, von ondot mit Dritten abgeschlossene Verträge, werden durch diesen Vertrag in keiner Weise berührt.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterstehen österreichischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Wiener Neustadt.

Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben.

Wiener Neudorf, September 2015